



Kanton Schaffhausen

Hilfsblatt zur
Steuererklärung 2020

Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuern

PID-Nr.:

Name, Vorname:

Angaben zum Abzug für gemeinnützige Zuwendungen sowie Spenden und Mitgliederbeiträge an politische Parteien

Erläuterungen – Gemeinnützige Zuwendungen

Vom Nettoeinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen: die freiwilligen Leistungen von Geld oder anderen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an den Kanton und seine Anstalten, an Schaffhauser Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an politische Parteien im Kanton, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20% des Nettoeinkommens nicht übersteigen.

Was fällt unter diesen Abzug?

Abzugsfähig sind freiwillige Zuwendungen nur dann, wenn sie einerseits an eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in der Schweiz ausgerichtet wurden, und wenn andererseits die betreffende juristische Person aus öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist.

Nicht abzugsfähig sind Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz im Ausland oder an juristische Personen, welche im Hinblick auf religiöse Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, ebenso an juristische Personen, die gesellige oder sportliche Zwecke verfolgen (Musikvereine, Fussballclub etc.).

Erläuterungen – Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien sind bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 15'000 (Kantonssteuer) bzw. CHF 10'100 (Direkte Bundessteuer) abzugsfähig. Voraussetzung dafür ist, dass die begünstigte Partei im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen und in einem kantonalen Parlament vertreten ist, oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht hat.

Abzugsfähig sind nicht nur Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die Kantonalpartei, sondern auch an die entsprechenden kommunalen Parteien.

Zu den Zuwendungen gehören auch die sog. Mandatsbeiträge (Beiträge, die Inhaber politischer Ämter an Parteien zu leisten haben).

Eine Liste der von der Kantonalen Steuerverwaltung für abzugsfähige freiwillige Zuwendungen anerkannten Institutionen finden Sie auf unserer Homepage unter www.steuern.sh.ch.

Bescheinigungen/Quittungen über CHF 500 sind in Kopieform (keine Originalbelege) geordnet beizulegen.

Bei Bedarf können die Steuerverwaltungen im Veranlagungsverfahren Quittungen bzw. Bescheinigungen für Spenden unter CHF 500 einverlangen.

Siehe auch Seite 32 der Wegleitung

Zuwendungen

Name und Sitz der Institution (genaue Bezeichnung und Adresse)

Übertrag von Rückseite

Total

285 322

Berechnung für die Steuererklärung Gemeinnützige Zuwendungen und Spenden

Total, maximal 20% des Nettoeinkommens (Ziff.22 der Steuererklärung)

Zuwendungen an
politische Parteien

Gemeinnützige
Zuwendungen
und Spenden

zu übertragen in die
Steuererklärung
Seite 3, Ziffer 15.6

Kantonssteuer
CHF

Bundessteuer
CHF

324

zu übertragen in die
Steuererklärung
Seite 3, Ziffer 23.2

zu übertragen in die
Steuererklärung
Seite 3, Ziffer 23.2



1111201601161

Formular 111/20 (03.20)

Name und Sitz der Institution (genaue Bezeichnung und Adresse)

Gemeinnützige Zuwendungen und Spenden

[illegible]